

die Guten. Weiter ist der Spiritismus ein Beweis dafür, wie sehr die katholische Kirche mit ihren Sacramentalien im Rechte ist. Endlich ist der Spiritismus ein Beweis für die Wunderthaten der Heiligen.

Ich empfehle dieses sehr interessant und belehrend geschriebene Werk, dessen Inhalt ich nur kurz und mangelhaft angegeben habe, aufs Beste; da ich mir, die obige Bemerkung ausgenommen, durchaus nicht die Fähigkeit zumuthe, eine kritische Recension zu liefern.

Klagenfurt.

Dr. Valentin Reme c.

5) Meine Antworten an die Rabbiner oder fünf Briefe über den Talmudismus und das Blut-Ritual der Juden. Von Prof. Dr. Aug. Rohling. Prag 1883. 8°. S. 106.

Seit der Herausgabe des Talmudjuden durch Prof. Dr. Rohling, der unter den christlichen im Talmud bewanderten Gelehrten der Neuzeit unstreitig den ersten Rang einnimmt, hat das Talmudjudenthum, dem der größte Theil der Rabbiner huldigt, seine Stimme erhoben, nicht etwa um mit wissenschaftlichen Gründen ihren Gegner zu widerlegen, sondern wie man von den echten Jüngern des Talmud auch nicht anders erwarten darf, mit Schimpf und Hohn zu erwidern; ist doch zur Evidenz erwiesen, daß der Talmud in seinen Beziehungen zum Christenthum ein durch und durch verruchtes und gottloses Buch ist, das in christlichen Staaten als Religions- und Gesetzbuch zu dulden, ein fortgesetzter Hohn gegen die christliche Lehre ist. Da die semitisch-liberale Clique die Erklärung des Dr. Rohling, daß der Talmud die Christen mit Hunde, Schweine und Esel bezeichne, als unwahr hinstellte, konnte natürlich derselbe nicht schweigen und veröffentlichte fünf Antwortschreiben, die hier vereint vorliegen.

Man sollte wohl meinen, daß Männer, die Anspruch auf Bildung und Gelehrsamkeit machen wollen, innerhalb der Grenzen des gewöhnlichen Anstandes sich halten; doch aus dem dritten Antwortschreiben erhellt nur zu deutlich, daß Rohling es mit einem literarischen Gefindel der gemeinsten Sorte zu thun hat (vgl. S. 13, 51), und wahrlich es gehört eine große Resignation dazu, einem solchen Gelichter mit wissenschaftlicher Präcision und Ruhe in anständiger Weise Rede und Antwort zu stehen. Rohling liefert den vollgültigen Beweis, daß Götzendienst und Christenthum im Talmud zwei sich deckende Begriffe sind. Der fünfte Brief behandelt eine brennende Frage der Gegenwart, das Blutritual der Juden und beweist, aus Thatfachen der Geschichte, daß dasselbe ein Lehrpunkt der rabbinischen Religion ist. Zunächst beleuchtet er die von den Juden so gern angezogenen päpstlichen Dekrete Gregor IX. und Innocenz IV., welche zwar gegen die ungerechte Bedrängung der Juden sprechen, jedoch die Juden keineswegs von der Anklage reinigen, daß sie Christenblut gebrauchen. Den sprechendsten Beweis hierfür liefern die Thatfachen und Acten von Trient zu den am 24. März 1475 von den Juden daselbst verübten Kindesmord, um Christenblut zur Bereitung der Osterkuchen zu erlangen.

Rohling theilt uns das interessante actengemäße Verhör von acht Zeugen mit, aus welchem unzweifelhaft die Wahrheit dieses entsetzlichen Ritus erhellt. Einen zweiten schlagenden Beweis liefert der Tod des am 5. Februar 1840 in Damascus von den Juden gemarterten Kapuzinerpaters P. Thomas nach dem von der Regierung selbst veranstalteten Prozesse. Die Alliance israelite versäumte natürlich nicht, mit Gold das Ende desselben niederzuschlagen. Von Seite 93 folgen neue Opfer des Blutrituals und in einer folgenden Schrift stellt Rohling eine neue Serie in Aussicht. Interessant sind die Intriguen, welche die Juden in Trient und Rom zu spielen wußten. Nicht Judenhaß, sondern die Liebe zur Wahrheit und Christenschutz sind es, welche den Verfasser zu dieser wahren Herkulesarbeit bewegen. Mögen endlich einmal die Augen der Völker geöffnet werden, um zu sehen, wo das Krebsübel unserer Zeit liegt und Abhilfe verlangen, ehe die Wogen über unsere Häupter zusammen schlagen. Die Nachwelt wird die Gelehrsamkeit und den heroischen Muth des Verfassers zu schätzen wissen.

Wien.

Universitäts-Professor Dr. Zichoffe.

- 6) **Jus primae noctis.** Eine geschichtliche Untersuchung. Von Dr. Karl Schmidt, Oberlandesgerichtsrath zu Colmar i. E. Freiburg i. Br. Herder. 1881. XLIII u. 397 Seiten. gr. 8°. Preis 8 Mark.

Der lateinische Titel des Werkes soll vielleicht dem Gedanken Ausdruck geben, daß es nicht Jedermanns Sache ist, das Buch durchzulesen. Ein gewisses unbehagliches Gefühl verläßt den Leser nie, wenn er durch die Gebilde der ausschweifendsten Phantasie oder die Verbtheit der Ausdrücke oder die moralische Verwerflichkeit der zur Sprache gebrachten Theorien und Ansichten sich durcharbeitet. Dieses Gefühl wird nicht völlig aufgewogen durch das Gefühl der Erleichterung, welches der Leser spürt, wenn er schließlich erfährt, daß all' dieses nicht im Stande ist, das Vorhandensein eines Rechtes der ersten Nacht in dem Sinne, daß der Herr das Recht gehabt hätte, die erste Nacht seiner neuvermählten Unterthanin vorweg zu nehmen, darzuthun. Mit großer Zähigkeit hielten besonders, wenn auch keineswegs ausschließlich, die kirchenfeindlichen Schriftsteller der letzten und des laufenden Jahrhunderts an der Ansicht von der Existenz eines solchen Herrenrechtes fest, um deshalb dem christlichen Mittelalter einen Faustschlag versetzen zu können. Davon kann nun bei ehrlichen Männern in Zukunft nicht mehr die Rede sein. Das Resultat der eingehenden Untersuchung Schmidt's ist, daß die Sage von einem solchen jus primae noctis gegen Ende des 15. oder Beginn des 16. Jahrhunderts sich ausgebildet hat, daß die Festhaltung dieser Meinung im besten Falle nichts anderes ist, als ein gelehrter Aberglaube (379). Man kann dem Verfasser zur Beseitigung dieses ekelen Vorwurfs gegen die vergangenen Rechtszustände eines christlichen Zeitalters nur aufrichtig Glück wünschen, wenn auch gesagt werden muß, daß die meisten besonnenen Forscher, welche nicht in der Art eines